

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/11/22 9ObA235/00z, 9ObA135/14i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.2000

Norm

BDG 1979 §70

DO Bundesforste BGBl 1986/298 §48

VBG 1948 §27f

Rechtssatz

Der Begriff des Vorgriffs auf künftige Urlaubsansprüche findet sich zwar nicht im Urlaubsgesetz, wohl aber in einigen anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften (vgl § 27f VBG 1948, § 70 BDG 1979, § 48 Bundesforste-Dienstordnung 1986). Durch den Urlaubsvorgriff soll der Arbeitnehmer die Gelegenheit erhalten, einen Teil des von ihm erst im folgenden Jahr gebührenden Urlaubs bereits vorweg zu verbrauchen. Er soll damit im Endergebnis nicht mehr an Urlaub erhalten, als ihm von Gesetzes wegen zusteht, die zeitliche Verteilung soll aber zu seinen Gunsten verändert werden. Ein Arbeitgeber, der einen Urlaubsvorgriff gewährt, leistet damit einen Vorschuss auf eine erst künftig entstehende Verpflichtung. Soll der Vorgriff auf einen künftigen Urlaub anrechenbar sein, dann muss die vorschussweise gewährte Leistung inhaltlich dem Urlaubsanspruch entsprechen. Da sich der Urlaubsanspruch aus Freizeit und Entgelt zusammensetzt, ist die Anrechnung nur möglich, wenn der Arbeitnehmer beides erhalten hat. Eine Verpflichtung zur Bezahlung des Urlaubsentgelts für den vorschussweise gewährten Urlaub erwächst daher aus der Vereinbarung über den Urlaubsvorgriff selbst. Aus ihr ergibt sich, dass der Arbeitnehmer ein Urlaubsäquivalent erhalten soll und dazu gehört eben auch das Urlaubsentgelt (Tomandl in ZAS 1987, 90).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 235/00z

Entscheidungstext OGH 22.11.2000 9 ObA 235/00z

Veröff: SZ 73/178

- 9 ObA 135/14i

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 9 ObA 135/14i

Auch; Beisatz: Ein Urlaubsvorgriff bedarf einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien. (T1)

Schlagworte

Dienstnehmer, Dienstgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114580

Im RIS seit

22.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at